

1009/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1009/J vom 23. Oktober 2003 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter und Kollegen, betreffend Rückforderung der Telekom Austria an den Bund, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Überlassung der Bundesbeamten an die Nachfolgeunternehmen der PTV sowie die Refundierungspflicht betreffend die Lohnkosten ergeben sich aus dem Poststrukturgesetz. Nach § 17 Abs. 1 Poststrukturgesetz BGB1. Nr. 201/1996 in der derzeit geltenden Fassung werden die bisher bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung beschäftigten aktiven Beamten auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder

ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem der Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25 % hält, zur Dienstleistung zugewiesen.

Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden nach Abs. 1 a, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich

1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen. Eine Verwendung der zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, sowie bei der Gebühren Info Service GmbH ist zulässig.

Die Zahl der derzeit diesen Gesellschaften zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten stellt sich wie folgt dar:

bei der PTV 17.886

bei der Telekom 10.500

bei der PostbusAG 2.200,

das sind insgesamt 30.586 dienstzugeteilte Bundesbeamte.

Zu 2.:

Ja

Zu 3.:

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass der Bund tatsächlich weniger zu zahlen hat, gleichzeitig jedoch ist es offensichtlich, dass dem Bund die Arbeitsergebnisse von tausenden - wie auch von Ihnen angeführt - bewährten Arbeitskräften verloren gehen und der Bund zu seinem Nachteil auf die Tätigkeit dieser Personen im Interesse der ausgegliederten Unternehmen verzichten muss.

Zu 4.:

Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um ein historisch gewachsenes Problem. Durch das Stillhalteabkommen mit der Telekom Austria sollte möglichen zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen und insbesondere im Interesse beider Parteien ein Verfahrensaufwand vermieden werden. Dabei ist es ganz allgemein zielführend, dass bei unterschiedlichen Sichtweisen Gespräche geführt werden, damit überhaupt zukunftsweisende Lösungen entwickelt werden können. Das Stillhalteabkommen ist daher Ausdruck dafür, dass Gespräche geführt werden um für die komplexen historisch gewachsenen Probleme sachgerechte und zukunftsorientierte Lösungen zu finden.

Es kann nur wiederholt bekräftigt werden, dass die Rechtsposition des Bundes nach wie vor stark ist, da sich die Forderungen der Telekom Austria aus einer dem Bundesministerium für Finanzen und der bisherigen einvernehmlichen Praxis abweichenden Auslegung des Poststrukturgesetzes ergeben. Ein Unterliegen des Bundes ist daher aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Zu 5.:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes muss es dem Gesetzgeber freistehen, eine Vorschrift, die unterschiedlich deutbar ist, durch eine rückwirkende Änderung des Wortlautes in seinem Sinne klarzustellen. Im Übrigen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Bestimmung des Poststrukturgesetzes jahrelang von beiden Seiten im Sinne des Rechtsstandpunktes des Bundesministeriums für Finanzen ausgelegt und angewendet wurde; einer Klarstellung der Norm im Sinne dieser Anwendungspraxis steht daher auch das Sachlichkeitssgebot nicht entgegen.

Zu 6.:

Die unter diesem Anfragepunkt geäußerte Rechtsauffassung trifft insofern nicht zu, als nach Lehre und Judikatur danach zu differenzieren ist, welche Tätigkeit von den Beamten vor der Privatisierung ausgeübt wurde. So verweist B. Schwarz (Rechtsprobleme der Ausgliederungen unter besonderer Betonung des öffentlichen Bereiches, in RdA 2002, 351) darauf, dass die Betriebsübergangs-Richtlinie zwar nicht für hoheitliche Aufgaben gilt, auch wenn sie auf privatrechtliche Subjekte übertragen werden, jedoch ist diese Richtlinie sehr wohl für die Ausgliederung wirtschaftlicher (marktfähiger) Aktivitäten der öffentlichen Hand anwendbar. Wenn also in der ausgegliederten Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit (vorher oder auch nur nachher) ausgeübt wird, so ist die Richtlinie anzuwenden.

Aufgrund der Gleichbehandlung öffentlicher und privater Rechtsträger durch die Richtlinie hinsichtlich der Organisation privatwirtschaftlicher Tätigkeiten kann von einer "Teilharmonisierung marktorientierter Unternehmensübertragung" gesprochen werden. Auch öffentlich Bedienstete sind als "Dienstnehmer" iSd Richtlinie anzusehen (K. Mayr, in AK-Schriftenreihe Bd 21, FN 1, 59), sofern sie vor der Ausgliederung in einer Dienststelle tätig waren, in der wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt wurden. Es ist demnach

zwar richtig, dass der Arbeitsvertragsbegriff für Beamte rein formal nicht passt, doch ist die Richtlinie offenbar nicht formal, sondern materiell - mit den konkreten Auswirkungen für die Beschäftigten als Beurteilungsmaßstab - zu interpretieren: Es geht um die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der unselbständigen Tätigkeit, unabhängig davon, ob diese nun auf Gesetz und hoheitlichem Bestellungsakt beruhen oder auf Arbeitsvertrag und kollektiven Rechtsnormen.

In der deutschen Lehre wird die Auffassung vertreten, dass selbst dort, wo die Richtlinie nicht anzuwenden ist, ihr wichtigster Grundsatz, nämlich die Übernahmeverpflichtung durch den neuen Betriebsinhaber zugunsten der Beschäftigten, aufgrund der verfassungsgesetzlichen Schranken des Grundgesetzes gegen willkürliche Benachteiligung ebenfalls angewendet werden muss.

Zu 7. bis 9.:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 626/J vom 8. September 2003 zu 11. dargelegt, bedarf es in diesem Zusammenhang einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und kann von einer „verdeckten Gewinnausschüttung“ zugunsten des Bundes keine Rede sein. Hinsichtlich der allgemeinen Definition des Begriffes "verdeckte Gewinnausschüttung" - besser "verdeckte Ausschüttung" - darf ich auf die Randzahlen 748 ff Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 (AÖF 2002/70) und die umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - insbesonders VwGH 27. Mai 1999, 97/15/0067 und VwGH 26. September 2000, 98/13/0107 verweisen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass das geltende Recht Ergebnis der von meinem sozialdemokratischen Amtsvorgänger vertretenen Rechtsauffassung ist. Diese Rechtsauffassung ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erschüttert worden.

Zu 10. und 11. sowie 17. und 18.:

Die Bedeutung der Unternehmen liegt auf der Hand, sie sind für den Standort Österreich wichtig. Die bisherige Entwicklung der Unternehmen läuft gut, auch greifen die seinerzeit in Angriff genommenen und in den letzten Jahren verstärkt vorangetriebenen Restrukturierungen.

In diesem Zusammenhang muss jedoch erwähnt werden, dass die derzeit bestehende problematische Lösung im Jahr 1996 geschaffen wurde, somit durch eine sozialdemokratisch dominierte Regierung und unter Ägide eines sozialdemokratischen Finanzministers: Weil diese Kräfte einer klaren Ausrichtung der Unternehmen auf marktwirtschaftliche Bedingungen nicht zugänglich waren, wurden bei der Ausgliederung Rahmenbedingungen gewählt, die eine marktwirtschaftlich orientierte Gestion bis heute erschweren.

Mit der Poststrukturgesetz-Novelle 2003 wurden Ziele, wie die Präzisierung des Begriffes Aktivbezug um die bisherige und bis Anfang 2003 einvernehmliche und unbestrittene Praxis rechtlich zweifelsfrei zu stellen sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erstellung des Budgets und des Rechnungsabschlusses und auch des Controllings des Pensionsdeckungsbetrages normiert.

Diese Klarstellung war erforderlich, weil sich herausgestellt hat, dass der seinerzeit von meinem sozialdemokratischen Amtsvorgänger zu verantwortende Gesetzestext nicht exakt genug verfasst wurde, was zu Auslegungsproblemen geführt hat, die die nunmehr vollzogene Klarstellung notwendig machten.

Weitere Schritte für eine ökonomische Anpassung der gesellschaftlichen Strukturen auf Grund der raschen Veränderung der Marktsituation und

Eigentumsverhältnisse sowie die Möglichkeit den Personaleinsatz rasch an Marktgegebenheiten zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbssituation anzupassen, werden noch zu setzen sein.

Eine Beantwortung hinsichtlich der Fragen 18a bis 18c erübrigt sich, da es sich um rein polemische Äußerungen handelt.

Zu 12. und 15. sowie 16.:

Es wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen verwiesen.

Zu 13.:

Ja, es ist bekannt.

Zu 14.:

Hinsichtlich einer Informationspflicht gegenüber der Bundesregierung verweise ich auf § 45 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz - BHG, BGB1. Nr. 213/1986 idF BGB1. I Nr. 71/2003. Darin ist normiert, dass der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat zu berichten hat. Weiters wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 626/J verwiesen.